## Wahlvorschlag - Zustimmungserklärung (§ 12 / § 14 PWG)

An das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde

## Presbyteriumswahl 2020 - Wahlvorschlag

| Als Kandidatin/Kandidat f   | ür die Wahl ins                                      | Presbyter                             | um am 1. März 20                         | 20 schlage ich vor: |
|---|--|---------------------------------------|--|---------------------|
| Name, Vorname:  |  |                                       |  |                     |
| , de  | en   | 2019                                  | Unterschrift der /                       | des Vorschlagenden  |
| Angaben zur vorschlagen   | den Person   |                                       |  |                     |
| Name, Vorname:  |  |                                       |  |                     |
| Geburtsdatum:   |  |                                       |  |                     |
| Anschrift   |  |                                       |  |                     |
| Erklärung der/des Vorge<br>Name, Vorname:   |  |                                       |  |                     |
| Geburtsdatum:<br>Anschrift  |  |                                       |  |                     |
| Anschm<br>Ich bin bereit, für das Amt<br>abgedruckten kirchlichen<br>einhalten. Mit der Nutzun<br>Rahmen der Presbyteriun | als Mitglied im<br>Wahlregeln hab<br>g meiner persör | Presbyter<br>be ich zur<br>nlichen Da | Kenntnis genomme<br>ten mit Bild für die | en und werde diese  |
| , de  | en   | 2019                                  |  |                     |
|   |  |                                       | Unterschrift der / d                     | des Vorgeschlagenen |

## § 14 Presbyteriumswahlgesetz Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten werden vom Presbyterium in geeigneter Weise in der Kirchengemeinde bekannt gemacht. Sie werden der Kirchengemeinde in mindestens einer Gemeindeversammlung vorgestellt.
- (2) Auf dieser Gemeindeversammlung können anwesende wählbare Mitglieder der Kirchengemeinde als weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden. Wenn die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufgeteilt ist, müssen die Kandidatinnen und Kandidaten dem Wahlbezirk zugeordnet werden, in dem sie wohnen oder aufgrund besonderer Regelungen zugeordnet sind. Das vorgeschlagene Mitglied der Kirchengemeinde muss seine Bereitschaft zur Kandidatur und zur Einhaltung der kirchlichen Wahlregeln auf dieser Gemeindeversammlung erklären und sich den anwesenden Gemeindegliedern vorstellen.
- (3) Darüber hinausgehende Werbeaktionen Einzelner oder einzelner Gruppen bedürfen der Zustimmung des Presbyteriums.
- (4) Wer ohne Zustimmung des Presbyteriums für seine Person wirbt, kann vom Kreissynodalvorstand aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden.